C/2025/5376

6.10.2025

Veröffentlichung der Mitteilung über eine genehmigte Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission [1]

(C/2025/5376)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Orvieto“

PDO-IT-A0846-AM03

Datum der Mitteilung: 8.7.2025

1. **Name des Erzeugnisses**

„Orvieto“

2. **Art der geografischen Angabe**

☒ Geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)

☐ Geschützte geografische Angabe (g.g.A.)

☐ Geografische Angabe (g.A.)

3. **Sektor**

☐ Landwirtschaftliche Erzeugnisse

☒ Wein

☐ Spirituosen

4. **Land, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Italien

5. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Minister delle politiche agricole alimentari e forestali

Adresse: Via XX Settembre 20, 00187 Rome

6. **Einstufung als Standardänderung**

Es wird bestätigt, dass die Genehmigung und Mitteilung dieser Standardänderung die Bedingungen für die Genehmigung einer Standardänderung gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 und die auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen erfüllen.

Darüber hinaus fällt diese Änderung unter die Definition des Begriffs „Standardänderung“ gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143, da sie nicht zu den in Artikel 24 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Fällen gehört.

7. **Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)**

1. *Mindestgesamtalkoholgehalt (in % vol)*

Beschreibung: Der Mindestgesamtalkoholgehalt in Volumenprozent wird für DOC „Orvieto“ Weißwein auf 10,00 % vol geändert.

[1] Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

Begründung: Eine Senkung des Mindestgesamtalkoholgehalts von 11,50 % vol auf den vorgeschlagenen Wert von 10,00 % vol hat keinerlei Einfluss auf die besonderen Merkmale von DOC „Orvieto“ Wein.

Dieser Antrag ergibt sich aus der Notwendigkeit einer größeren Flexibilität der Produktspezifikation. Aus den jüngsten Markttrends lässt sich eine Veränderung der Geschmäcker und der Sensibilität der Verbraucher ablesen. Vor diesem Hintergrund muss analysiert werden, ob Änderungen der Produktspezifikationen eine Rolle bei der Ausweitung des Angebots und der Schaffung neuer Möglichkeiten spielen können.

Diese Änderung betrifft Nummer 6 der Produktspezifikation und den Punkt „Beschreibung der Weine“ des Einzigen Dokuments.

2. *Aktualisierung der Angaben zur Kontrollstelle*

Nach den mit der Verordnung (EU) 2024/1143 vorgenommenen Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zählen der Name und die Anschrift der Behörden oder Stellen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation kontrollieren, und ihre besonderen Aufgaben nicht länger zu den obligatorischen Angaben in der Produktspezifikation.

Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 die Namen und die Anschriften der in Artikel 39 Absatz 3 dieser Verordnung genannten zuständigen Behörden, beauftragten Stellen und natürlichen Personen für jedes Produkt mit geografischer Angabe öffentlich zugänglich machen und diese Informationen auf dem neuesten Stand halten.

Daher wurde die Nummer mit Verweisen auf die Kontrollstelle geändert und die darin enthaltenen Informationen durch einen Verweis auf die Veröffentlichung auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ersetzt.

Diese Änderung betrifft Nummer 10 der Produktspezifikation; sie betrifft nicht das Einzige Dokument.

3. *Formelle Änderungen der Produktspezifikation*

Die Nummern der Produktspezifikation wurden formell geändert.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Orvieto

2. **Art der geografischen Angabe**

g.U. — Geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

a. Code der Kombinierten Nomenklatur

22 — GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 — Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung der Weine**

DOC „Orvieto“ Weißwein, auch Superiore, Muffa Nobile und Vendemmia Tardiva

KURZBESCHREIBUNG

Farbe: strohgelb von unterschiedlicher Intensität bei Wein ohne weitere Angabe und Wein mit der Angabe „Superiore“; goldgelb und mit zunehmendem Alter hin zu bernsteingelb bei Wein mit der Angabe „Muffa Nobile“.

Geruch: angenehm und fein, aromatisch und elegant bei Weinen mit der Angabe „Muffa Nobile“ und „Vendemmia Tardiva“.

Geschmack: von trocken und leicht bitter im Abgang bis süß bei Wein ohne weitere Angabe und Wein mit der Angabe „Superiore“; süß bei Wein mit der Angabe „Vendemmia Tardiva“ und „Muffa Nobile“.

Aus den Trauben der beiden die ampelografische Grundlage überwiegend bestimmenden Rebsorten werden Weine strohgelber Farbe mit zarten Fruchtaromen und moderater Säure sowie einem ausreichenden Alkoholgehalt gewonnen.

Mindestgesamtalkoholgehalt (in % vol): ab 10,00 % für Weißwein und ab 11,50 % für andere Arten.

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: zwischen 14 g/l für Wein und 20 g/l für Edelfäule- und Spätlese-Weine.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen den Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale:

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —

— Mindestgesamtsäure: 4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

5. **Weinbereitungsverfahren**

a. Spezifische önologische Verfahren

—

b. Höchsterträge

1. Orvieto

11 000 kg Trauben pro Hektar

2. Orvieto Superiore

8 000 kg Trauben pro Hektar

3. Orvieto Muffa Nobile

5 000 kg Trauben pro Hektar

4. Orvieto Vendemmia Tardiva

7 000 kg Trauben pro Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Die zur Erzeugung der „Orvieto“-Weine bestimmten Trauben müssen in dem Gebiet erzeugt werden, das ganz oder teilweise die Verwaltungsgebiete folgender Gemeinden umfasst: Orvieto, Allerona, Alviano, Baschi, Castel Giorgio, Castel Viscardo, Ficulle, Guardea, Montecchio, Fabro, Montegabbione, Monteleone d,Orvieto, Porano in der Provinz Terni und Castiglione in Teverina, Civitella D'Agliano, Graffignano, Lubriano und Bagnoregio in der Provinz Viterbo.

Trauben, die zur Erzeugung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Orvieto“, die als „Classico“ bezeichnet werden können, bestimmt sind, müssen in dem in der Produktspezifikation angegebenen ältesten Ursprungsgebiet erzeugt werden.

7. **Keltertraubensorten**

Grechetto B.

Trebbiano Toscano B. – Procanico

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

DOC „Orvieto" Weißwein, auch Superiore, Muffa Nobile und Vendemmia Tardiva

Das Gebiet liegt im Hügelland im Südwesten Umbriens und erstreckt sich bis Alto Lazio. Das Gebiet „Orvieto Classico" stellt das Gebiet um Rupe dar. Man nimmt an, dass bereits die Etrusker intuitiv erfassten, dass die besondere Struktur des Tuffgesteins die Bearbeitung und Konservierung des Weins begünstigt. Die trockene Sorte überwiegt, aber die Tradition der Erzeugung halbtrockener, lieblicher und süßer Weine besteht weiter. Auch Weine aus überreifen, von *Botrytis cinerea* befallenen Trauben werden erzeugt, wobei dieser Pilz den Weinen bezüglich der Konzentration und Eleganz einen einmaligen Charakter verleiht. Anbautechniken und die hohe Professionalität der Marktteilnehmer haben dazu beigetragen, das Ansehen der Orvieto-Weine weltweit zu erhöhen.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Verwendung der Bezeichnung des weiter gefassten geografischen Gebiets „Umbria"

Rechtsrahmen:

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Bei der Kennzeichnung und Aufmachung der Weine mit der g.U. „Orvieto" darf die weiter gefasste geografische Bezeichnung „Umbria" verwendet werden. Die weiter gefasste geografische Bezeichnung „Umbria" muss unter der spezifischen traditionellen Bezeichnung (Denominazione di origine controllata [kontrollierte Ursprungsbezeichnung]) oder dem Begriff der Europäischen Union (Denominazione di origine protetta [geschützte Ursprungsbezeichnung]) erscheinen, und zwar in nachstehend aufgeführten Reihenfolge:

Orvieto

Denominazione di origine controllata [kontrollierte Ursprungsbezeichnung]

oder Denominazione di origine protetta [geschützte Ursprungsbezeichnung]

(oder die Abkürzung DOC)

Umbria

Die Schriftzeichen der Bezeichnung „Umbria" müssen kleiner als oder gleich groß wie die Schriftzeichen der Bezeichnung „Orvieto" sein und dieselbe Schriftart (Schrifttype), denselben Schriftstil, Zeichenabstand, Hervorhebungsgrad, dieselbe Schriftfarbe und Farbintensität aufweisen.

Link zur Produktspezifikation

https://www.masaf.gov.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/23139